

Abwägungstabelle

zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes Nr. N 15 der Gemeinde Selfkant – Saeffelen „Flächentausch – Saeffelen, Nord-Hundsath / Saeffelen-West“ –

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger
Öffentlicher Belange

Inhaltsverzeichnis:

1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33	3
1.1 Schreiben vom 09.03.2016.....	3
2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 35	3
3 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51	3
4 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53	3
5 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau u. Energie NRW	4
5.1 Schreiben vom 07.03.2016.....	4
6 Geologischer Dienst, Landesbetrieb.....	6
7 Industrie- und Handelskammer Aachen.....	6
7.1 Schreiben vom 23.03.2016.....	6
8 Landesbetrieb Straßenbau NRW	6
8.1 Schreiben vom 11.03.2016.....	6
9 Kreis Heinsberg.....	7
9.1 Schreiben vom 30.03.2016 und vom 18.04.2016.....	7
9.2 Schreiben vom 18.08.2016 und vom 26.08.2016.....	10
10 Gemeinde Gangelt.....	11
11 Gemeinde Waldfeucht	12
11.1 Schreiben vom 07.03.2016.....	12
12 Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg/Viersen	12
12.1 Schreiben vom 29.03.2016.....	12
12.2 Schreiben vom 29.03.2016 (Eingang am 04.08.2016).....	13
13 NEW Netz GmbH	13
13.1 Schreiben vom 08.03.2016.....	13
14. Regionalforstamt Rureifel- Jülicher Börde	13
14.1 Schreiben vom 15.03.2016.....	13
15 Wasserverband Eifel-Rur	14
15.1 Schreiben vom 16.03.2016.....	14

16 Erftverband.....	14
16.1 Schreiben vom 18.03.2016.....	14
17 RWE Power AG	14
18 Deutsche Telekom AG	15
18.1 Schreiben vom 04.04.2016.....	15
19 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	15
19.1 Schreiben vom 29.02.2016.....	15
20 Deutsche Glasfaser Holding GmbH	16
21 EWW Energie- und Wasserversorgung GmbH	16
22 LVR – Amt für Denkmalpflege	16
23 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege	16
24 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr.....	16
24.1 Schreiben vom 02.03.2016.....	16

Legende der Stellungnahmen

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 24.02.2016

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 25.07.2016

Aufstellung des Flächennutzungsplanes Nr. N 15 der Gemeinde Selfkant – Saeffelen „Flächentausch – Saeffelen, Nord-Hundsath / Saeffelen-West“ –

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33		
1.1 Schreiben vom 09.03.2016		
Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur, insbesondere der Agrarstruktur und der Landentwicklung, werden gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben keine Bedenken vorgebracht.	Es werden keine Bedenken erhoben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 35		
Keine Stellungnahmen eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
3 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
4 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53		
Keine Stellungnahmen eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau u. Energie NRW		
5.1 Schreiben vom 07.03.2016		
<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Höngen 4“, im Eigentum der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH, in Kassel. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoff“ innerhalb der festgelegten Feldgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.</p> <p>Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange –</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Die Hinweise wurden zwischenzeitlich in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Anfrage an die RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband zu stellen.		
6 Geologischer Dienst, Landesbetrieb		
Keine Stellungnahmen eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
7 Industrie- und Handelskammer Aachen		
7.1 Schreiben vom 23.03.2016		
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
8 Landesbetrieb Straßenbau NRW		
8.1 Schreiben vom 11.03.2016		
Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
9 Kreis Heinsberg		
9.1 Schreiben vom 30.03.2016 und vom 18.04.2016		
<p>Zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Gesundheitsamt hat keine Einwendungen erhoben.</p> <p><u>Straßenverkehrsamt</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen bitte ich, rechtzeitig mit mir abzustimmen.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u> Aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Unteren Wasserbehörde, - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, - von der Abgrabungsbehörde, - von der Straßenbaubehörde <p>des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben. Im Übrigen wird auf Nachfolgendes hingewiesen:</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u> Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken, wenn die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages erfolgen. Bei Aufforstungsmaßnahmen bitte ich am Ende</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausbauplanung betrifft die Bebauungsplanebene und ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen betrifft die Bebauungsplanebene und ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>Der Rat nimmt zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.</p> <p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>Der Rat nimmt zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>den Angaben der zuständigen Forstbehörde bezüglich der Baumartenwahl, der Pflanzverbände etc. zu folgen. Die Empfehlungen des Artenschutzgutachters bitte ich ebenfalls zu beachten. Die externe Kompensationsfläche habe ich in das Kompensationsflächenkataster eingetragen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten</u> Erkenntnisse über Altlastverdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.</p> <p><u>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken. Eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme kann nicht erfolgen, da hierfür gutachterliche Prognosen von staatlich anerkannten Sachverständigen über die zu erwartenden Auswirkungen (Geräusche, Schattenwurf, bedrängende Wirkungen) der bestehenden und geplanten Windenergieanlagen auf das Baugebiet erforderlich sind.</p> <p>Begründung: In Anlehnung an § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p> <p><u>Ergänzungen zum Schreiben vom 30.03.2016 mit Schreiben vom</u></p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Aufforderung zur Abgabe der Stellungnahme durch die Gemeinde Selfkant wurden dem Kreis Heinsberg Schall- und Schattenwurfgutachten zum Windpark Selfkant-Waldfeucht zur Verfügung gestellt. Verwaltungsintern wurden der Unteren Immissionsschutzbehörde diese Gutachten verspätet vorgelegt. Daraufhin wurde in Ergänzung zum Schreiben vom 30.03.2016 das Schreiben vom 18.04.2016 nachgereicht.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>18.04.2016:</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben derzeit noch Bedenken.</p> <p>In mittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befindet sich eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA). Im Bereich der avisierten Fläche ist daher mit relevanten Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis auf eine Vorbelastung ist der textlichen Festsetzung derzeit nicht zu entnehmen.</p> <p>Auf Grundlage des „Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen für den Standort Waldfeucht“ - Schallimmissionsprognose vom 3. November 2014, Az: SP13001N3B3 und der Ergänzung „Stellungnahme zur geplanten WA-Gebietserweiterung Saeffelen, nördl. der Friedhofstraße am geplanten WEA Standort Waldfeucht, auf Basis der Schallimmissionsprognose SP13001N3B3“ vom 21. Mai 2015, Az: SP13001N6 der Windtest Grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a, 41517 Grevenbroich für die Errichtung der WEA, werden relevante Geräuschimmissionen auf die avisierte Fläche attestiert.</p> <p>Gemäß Gutachten wird der zulässige Schallimmissionsrichtwert für den Nachtzeitraum von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete bei Betrieb der WEA vollends ausgeschöpft. Jede weitere Geräuschemission (z. B. durch die Bebauung und deren Nutzung im Allgemeinen oder durch technische Emissionsquellen wie Klimaanlage, Wärmepumpen etc.) wird in dieser Zeit zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen.</p> <p>Der immissionsschutzrechtlich problematischen Lärmvorbelastung des Plangebietes durch die WEA kann nur begegnet werden, indem die Errichtung und der Betrieb lärmrelevanter technischer Hausanlagen ausgeschlossen wird. Alternativ besteht die Möglichkeit, die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit haustechnischer Anlagen in Form einer Schallimmissionsprognose nachzuweisen. Ein Nachweis ist für</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen betrifft die Bebauungsplanebene und ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>jeden Einzelfall zu erbringen. Zur groben Abstandsorientierung haustechnischer Anlagen verweise ich in diesem Zusammenhang auch auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de)“. Dieser gibt Mindestabstände für technische Hausanlagen zu Immissionsorten vor. Jedoch bleibt zu beachten, dass in diesem Schriftstück keine Berücksichtigung einer eventuellen Vorbelastung, wie z. B. durch WEA, stattfindet.</p> <p>Sofern einer Lösung der beschriebenen Problematik im B-Planverfahren entsprochen wird, ist das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht von der Unteren Umweltschutz-behörde durchaus zu vertreten.</p>		
<p>9.2 Schreiben vom 18.08.2016 und vom 26.08.2016</p>		
<p>18.08.2016 <i>Aus den vom Kreis Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben. Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 30. März und 19. April 2016.</i></p> <p>Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 26.08.2016) <i>Auf § 51 a des Landeswassergesetzes NW wird hingewiesen. Danach ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Die Einzelheiten sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 02452/13-61 19. Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage (hier:</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p><i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i></p> <p><i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i></p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Muldenrigole) in den Untergrund/in ein. Oberflächengewässer ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 02452/13-61 19.</i></p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u> <i>Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken, wenn die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages erfolgen. Bei Aufforstungsmaßnahmen bitte ich am Ende den Angaben der zuständigen Forstbehörde bezüglich der Baumartenwahl, der Pflanzverbände etc. zu folgen.</i> <i>Die Empfehlungen des Artenschutzgutachters bitte ich ebenfalls zu beachten.</i> <i>Die externe Kompensationsfläche habe ich in das Kompensationsflächenkataster eingetragen.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen betrifft die Bebauungsplanebene und ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</i></p>	<p><i>Der Rat nimmt zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.</i></p>
10 Gemeinde Gangel		
<p>Keine Stellungnahmen eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
11 Gemeinde Waldfeucht		
11.1 Schreiben vom 07.03.2016		
Die Gemeinde Waldfeucht hat keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Selfkant Nr. 15 – Saeffelen „Flächentausch – Saeffelen, Nord Hundsrath/Saeffelen-West“ – der Gemeinde Selfkant.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
12 Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg/Viersen		
12.1 Schreiben vom 29.03.2016		
Die Forderung der Regionalplanungsbehörde zum Flächentausch bestärkt uns in unserem stetigen Anliegen, sparsamen Umgang mit Grund und Boden in der Bauleitplanung anzuregen. Bezüglich der Erfüllung des externen Kompensationsbedarfs geben wir zu bedenken, dass mit der Aufforstung von Ackerflächen gemäß der numerischen Bewertung von Biotypen für die Bauleitplanung in NRW des LANUV zwar genüge getan wurde, für die Arten der freien Feldflur bedeutet diese Art des Ausgleichs jedoch einen doppelten Verlust des Lebensraumes: zunächst durch das Plangebiet selbst und dann durch die Aufforstung von Ackerfläche. Angesichts der aktuellen Bemühungen um die Biodiversität in der Agrarlandschaft (vgl. Erlass des MKULNV vom 17.03.2015) regen wir an, zukünftig dieses Ziel stärker bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Als Lösungen bieten sich insbesondere die produktionsintegrierte Kompensation, z.B. in	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, an.		
12.2 Schreiben vom 29.03.2016 (Eingang am 04.08.2016)		
<i>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.03.2016. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange haben sich, soweit von hier erkennbar, nicht ergeben.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i>
13 NEW Netz GmbH		
13.1 Schreiben vom 08.03.2016		
Gegen die Änderung des FNP Selfkant Nr. N 15 – Saeffelen – bestehen unsererseits keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
14. Regionalforstamt Rureifel- Jülicher Börde		
14.1 Schreiben vom 15.03.2016		
<p>Durch die o.a. Bauleitplanung ist kein Wald betroffen.</p> <p>Durch den landschaftspflegerischen Begleitplan entsteht jedoch Wald i.S. des Landesforstgesetzes. Dies wird seitens der Forstbehörde ausdrücklich begrüßt, zumal dass für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Flurstück, Gem. Süsterseel, Flur 7, Nr. 105 unmittelbar an eine Ersatzmaßnahme mit Rotbuche aus dem Jahr 2009 grenzt.</p> <p>Die Forstpflanzen müssen dem forstlichen Vermehrungsgutgesetz entsprechen. Da es sich um eine Freiflächenkultur handelt muss die</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Kompensationsleistung betrifft die Bebauungsplanebene und ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Rat nimmt zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Rotbuche im Verband 2 x 0,6 m gepflanzt werden. Die Kirschen und Schwarznüsse sind mit Fegeschutzmanschetten gegen das Fegen zu schützen, für die Rotbuchen ist keine Schutz notwendig. Die bepflanzten Bereiche sind nicht einzusäen! Ein Erosionsschutz und eine Nährstoffanreicherung sind auf Grund der Topographie und der Vornutzung nicht notwendig und in Betracht der hohen Mäusepopulation kontraproduktiv. Zur Feldflur ist dagegen ein Krautsaum einzusäen.</p>		
15 Wasserverband Eifel-Rur		
15.1 Schreiben vom 16.03.2016		
<p>Der betroffene Bereich der Gemeinde Selfkant liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel-Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>
16 Erftverband		
16.1 Schreiben vom 18.03.2016		
<p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>
17 RWE Power AG		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Keine Stellungnahmen eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
18 Deutsche Telekom AG		
18.1 Schreiben vom 04.04.2016		
<p>Zu der o.g. Planung neben wir wie folgt Stellung:</p> <p>im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>
19 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH		
19.1 Schreiben vom 29.02.2016		
<p>Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Bedenken. Der Brandschutz (hier: Grundschatz) wird durch die VWG GmbH sichergestellt.</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
20 Deutsche Glasfaser Holding GmbH		
Keine Stellungnahmen eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
21 EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH		
Keine Stellungnahmen eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
22 LVR – Amt für Denkmalpflege		
Keine Stellungnahmen eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
23 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege		
Keine Stellungnahmen eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
24 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr		
24.1 Schreiben vom 02.03.2016		
Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Festsetzung der Gebäudehöhe betrifft die Bebauungsplanebene und ist nicht Gegenstand	Der Rat nimmt zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>dieses Verfahrens.</p>	